

# Satzung des Vereins

# **Acagamics**

Satzung errichtet am 11. September 2011  
mit Nachtrag vom 02. März 2012

Letzte Änderung: 14. Oktober 2016

## **Anmerkungen zum Satzungstext**

In diesem Dokument wird der Einfachheit halber ein generisches Maskulinum (z.B. „ein Mitglied“) verwendet. Damit sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint.

An Stellen, an denen schriftliche Kommunikation gefordert wird, ist E-Mail stets mit eingeschlossen. Ein Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

## **§1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Acagamics“ - im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Acagamics e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr startet am 1.10. jeden Jahres und endet am darauffolgenden 30.9.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, eine Plattform für Forschung und Entwicklung digitaler Unterhaltungsmedien zu schaffen und zu unterhalten, sowie Fort- und Berufsbildung in diesem Bereich zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - (a) Anbieten von Lehrveranstaltungen, Workshops, Projekten und Seminaren,
  - (b) Betreuung von Softwareprojekten, bei denen die Erstellung digitaler Spiele als Ziel gesetzt ist,
  - (c) Herstellen von Kontakten zur Industrie und den Mitarbeitern der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (OvGU Magdeburg).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus Fördermitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt).
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, außerdem auch juristische Personen, wie Institutionen und Vereine.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (5) Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft kann nur innerhalb des Aufnahmeantrags gestellt werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) Bei freiwilliger, fristgemäßer Beendigung,
  - (b) Durch Tod, bei natürlichen Personen,
  - (c) Mit Abschluss der Liquidation, bei juristischen Personen,
  - (d) Durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit Zahlungen gemäß der Beitragsordnung im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise dem Zwecke, der Satzung, den Zielen oder der Ordnung des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch beim Vorstand ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder übernehmen die Ämter im Verein ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach freiem Ermessen des Vorstandes zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern nicht vom Vorstand begründet beschränkt.
- (4) Ein Mitglied kann gegen Beschränkungen der Einrichtungen und Anlagen sowie Veranstaltungen des Vereins durch den Vorstand Widerspruch einlegen. Dieser kann einvernehmlich mit dem Vorstand gelöst werden. Besteht der Widerspruch weiterhin, so ist über diesen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (5) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – ordnungsgemäß einzusetzen.
- (6) Mitglieder haben die Pflicht die aktuell gültige Vereinsordnung, sowie die aktuell gültige Beitragsordnung zu beachten.
- (7) Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern werden in der Ehrenordnung geregelt.
- (8) Ein Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen des Vereins.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung,
  - (b) Der Vorstand.
- (2) Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.
- (3) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
  - (b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands sowie des Schatzmeisters,
  - (c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
  - (d) Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - (e) Beschlussfassung über die Ehrenordnung, Beitragsordnung und Vereinsordnung
  - (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - (g) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem erweiterten Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
  - (h) Bestätigung der Server-Administratoren,
  - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - (a) Bericht des Vorstandes,
  - (b) Bericht des Schatzmeisters,
  - (c) Bericht der Kassenprüfer,
  - (d) Entlastung des Vorstandes,
  - (e) Wahl des Vorstandes,
  - (f) Wahl eines Schatzmeisters,
  - (g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - (h) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - (i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ausgenommen Fördermitglieder.
  - (a) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat genau eine Stimme.
  - (b) Juristische Personen werden durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder eine andere berechnigte natürliche Person vertreten.
  - (c) Für eine Mitgliederversammlung kann ein stimmberechnigtes Mitglied seine Stimme an ein stimmberechnigtes, persönlich anwesendes Mitglied übertragen oder seine Stimme per Datenfernübertragung leisten. Dies ist dem Vorstand vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung.
  - (d) Ein Mitglied kann nicht mehr als 5% der Stimmen aller stimmberechnigten Mitglieder zusätzlich zu seiner eigenen ausüben.

## **§9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung von Anträgen fest.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins, mindestens aber fünf Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung bestimmt in diesem Fall immer per Handzeichen in einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Dieser bleibt Leiter, solange er anwesend ist. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung per Handzeichen den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und bei der Mitgliederversammlung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Dies muss in der Einladung explizit vermerkt sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen und eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl ist gültig, wenn der Gewählte das Amt annimmt.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll binnen einer Woche allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## **§11 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und den Ressortleitern für Lehre, Industrie, Kultur und Community.  
Unter den Ressortleitern ist der stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen. Der erweiterte Vorstand enthält weiterhin den Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und von seinem Stellvertreter jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§12 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder der Vereinsordnung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - (c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans,
  - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - (e) Instandhaltung des Vereinseigentums und der dem Verein zur Nutzung überlassenen Gegenstände.

## **§13 Zuständigkeiten des Schatzmeisters**

- (1) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzung,
- (2) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.

## **§14 Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstands**

- (1) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Postens im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes erweiterte Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur natürliche Mitglieder des Vereins können in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger. Handelt es sich dabei um den Vorsitzenden, so ist dieser beim Amtsgericht anzumelden.

- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, der Schatzmeister dagegen kann auch Ressortleiter sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines erweiterten Vorstandsmitglieds.

## **§15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet wird.
- (2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§16 Der Kassenprüfer**

- (1) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (2) Für die Prüfung sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Studierendenrat der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg zur Förderung des Fachschaftsrates der Fakultät für Informatik, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- (4) Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Sollten bei Auflösung des Vereins noch Schulden irgendwelcher Art vorhanden sein, fallen diese nicht auf die Mitglieder zurück.

## **§18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.